

LogiMAT 2021

Ausstellungsbedingungen

1. Veranstalter

1.1. Veranstalter ist die
EUROEXPO Messe- und Kongress-GmbH
Joseph-Dollinger-Bogen 7
80807 München
Telefon: +49 89 323 91 259
Telefax: +49 89 323 91 246
www.logimat-messe.de
logimat@euroexpo.de

1.2. Standortabhängige Serviceleistungen werden von der Landesmesse Stuttgart GmbH (Messe Stuttgart) erbracht und dem Aussteller von dieser in Rechnung gestellt.

2. Zulassung

2.1. Als Aussteller sind alle in- und ausländischen Anbieter im Distributions-, Materialfluss- und Informationsfluss-Markt zugelassen. Die EUROEXPO Messe- und Kongress-GmbH (EUROEXPO) entscheidet über die Zulassung des einzelnen Ausstellers nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie der Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung.

2.2. Der Vertrag über die Anmietung der Standfläche und die Teilnahme des Ausstellers an der Messe bzw. Ausstellung kommt erst mit der Standbestätigung der EUROEXPO rechtskräftig zustande. Die Zulassung stellt zugleich auch die Vertragsannahme dar. Die Vertragsannahme erfolgt grundsätzlich so rechtzeitig, dass dem Aussteller für die angemessene Vorbereitung seiner Teilnahme ausreichend Zeit bleibt.

2.3. Weicht der Inhalt der Standbestätigung von dem Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt auch dann der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen widerspricht. Platzierungswünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht fest zugesagt werden und sind kein Rücktrittsgrund.

2.4. Die EUROEXPO ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Zulassung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben des Ausstellers erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen auf Seiten des Ausstellers später entfallen. Die EUROEXPO haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Teilnahmeerklärung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgesendete Teilnahmeerklärungen nicht zu berücksichtigen.

2.5. Die EUROEXPO darf auch noch nach Zustandekommen des Mietvertrages Änderungen in der Platzzuteilung vornehmen, insbesondere die Ausstellungsfläche des Ausstellers nach Lage, Art, Maße und Größe insgesamt ändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder deshalb erforderlich ist, weil die

Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zur Messe zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in den Platzzuteilungen für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten.

2.6. Eine Untervermietung an Mitaussteller ist nur nach vorheriger Einwilligung der EUROEXPO zulässig. Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Verweigerung der Zustimmung des Veranstalters zur Untervermietung wird ausgeschlossen. Das Entgelt für Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen ist vom Hauptaussteller zu entrichten; es kann von der EUROEXPO auch noch nach dem Ende der Messe in Rechnung gestellt werden. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller und der zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet der Hauptaussteller wie für eigenes Verschulden.

2.7. Ergänzend wird ebenfalls auf die technischen Richtlinien sowie auf die Haus- und Benutzungsordnung der Messe Stuttgart verwiesen, die im Messegelände ausgehängt und ebenfalls Bestandteil des Mietvertrages ist.

2.8. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Ausstellungsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des angemeldeten Ausstellers gelten nur insoweit, als die EUROEXPO deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Maßgebend für den Ausstellungsstand ist die Bestätigung der Standplatzierung und die damit einhergehenden Rechnungen, die der Aussteller von der EUROEXPO erhält. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und sind in Euro zu leisten.

3.2. Die Rechnungsbeträge sind bis zum 1. Dezember 2020 zu zahlen. Kommt der Aussteller mit der Zahlung in Rückstand, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens gegen Einzelnachweis ist ebenso zulässig wie der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Aussteller.

3.3. Die EUROEXPO ist berechtigt, Rechnungen an den Aussteller per E-Mail zu versenden. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang geltend gemacht werden.

3.4. Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die EUROEXPO unverzüglich zu unterrichten.

3.5. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen des Ausstellers gegenüber der EUROEXPO ist diese berechtigt, an der vom Aussteller eingebrachten Standausrüstung und den Ausstellungsgegenständen ihr Vermieterpfandrecht geltend zu machen und deren Wegnahme zu untersagen. Der Aussteller hat der EUROEXPO über die Eigentumsverhältnisse an auszustellenden oder ausgestellten Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Erfolgt die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der EUROEXPO nicht innerhalb der dem Aussteller gesetzten Frist, so ist die EUROEXPO berechtigt, die zurückbehaltenen Gegenstände nach Ankündigung freihändig zu verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abbedungen. Für Beschädigung und/oder Verlust der Gegenstände haftet die EUROEXPO nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 562 a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

4. Vertragsauflösung durch den Aussteller

4.1. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe bis zum 1. Dezember 2020 ab, sind 30 Prozent der Standflächenmiete zu entrichten.

4.2. Sagt der Aussteller seine Teilnahme an der Messe nach dem 1. Dezember 2020 ab, sind 100 Prozent der Standflächenmiete zu entrichten (gilt auch für Anmeldungen nach dem offiziellen Anmeldeschluss).

4.3. Die zum Zeitpunkt der Absage entstandenen Kosten aus allen bereits bei der EUROEXPO gebuchten und in Rechnung gestellten Zusatzleistungen (z.B. Werbekostenbeitrag) sind in jedem Fall vom Aussteller zu tragen.

4.4. Die Absageerklärung des Ausstellers hat in Textform gegenüber der EUROEXPO zu erfolgen. Mündlich abgegebene Absageerklärungen sind unwirksam, mit der Folge, dass sich die EUROEXPO nicht um eine Weitervermietung bemühen muss und der Aussteller für die Standflächenmiete nebst aller bereits gebuchten Zusatzleistungen vollumfänglich haftet.

Nach Zugang der wirksamen Absageerklärung des Ausstellers kann die EUROEXPO über die Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Dies entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Der zu bezahlende Mietbetrag verringert sich jedoch um 70 Prozent (bei Teilneuvermietung nur anteilig), sofern der EUROEXPO eine Neuvermietung der Standfläche gelingt. Als Neuvermietung gilt jedoch nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass die EUROEXPO Einnahmen hieraus erzielt oder die zugeteilte Standfläche (auch bei Neuvermietung) zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann. In jedem Fall bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass der EUROEXPO kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

4.5. Die Abwicklung und Abrechnung der vom Aussteller zusätzlich gebuchten technischen Leistungen erfolgt direkt zwischen dem Aussteller und der Landesmesse Stuttgart GmbH (Messe Stuttgart) nebst deren Vertragspartner.

5. Vertragsauflösung durch den Veranstalter

5.1. Die EUROEXPO ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standflächenmiete und die entstandenen Nebenkosten und Zusatzleistungen an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers zu kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Ausstellers nach Abschluss des Mietvertrages wesentlich verschlechtern und/oder über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenz-

verfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt wurde. Dies gilt auch für den Fall, dass sich der Aussteller mit fälligen Zahlungen im Verzug befindet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens in diesen Fällen behält sich die EUROEXPO ausdrücklich vor.

5.2. Ferner ist die EUROEXPO berechtigt, einen Aussteller von der laufenden Messe auszuschließen, wenn der Aussteller das Hausrecht der EUROEXPO oder der Messe Stuttgart verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Mietvertrages rechtfertigen. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Standflächenmiete ganz oder in Teilen.

5.3. Die EUROEXPO ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller eine sich aus diesem Vertrag ergebende Pflicht zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der EUROEXPO verletzt und dieser ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. In diesen Fällen ist die EUROEXPO neben dem Rücktritt auch berechtigt, vom Aussteller die vereinbarte Standflächenmiete als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Das Recht der EUROEXPO, einen weiter gehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Schadensersatzes fordern, wenn er nachweist, dass der EUROEXPO nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Höhere Gewalt, Absage der Messe

6.1. Fälle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, behördlich angeordnete Räumung, Stilllegung oder Verbote), die die EUROEXPO ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden die EUROEXPO von deren Erfüllung. Die EUROEXPO hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern sie hieran nicht ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist.

Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Strom, Wasser etc., Streiks und Aussperrungen, der Ausbruch einer Epidemie oder Pandemie, Terroranschläge, Wasserschäden, Kündigung oder Rücktritt der Messe Stuttgart sowie bauliche Veränderungen seitens der Messe Stuttgart werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder von der EUROEXPO verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt.

In diesen Fällen erhält der Aussteller die an die EUROEXPO bezahlte Standflächenmiete und/oder Eintrittspreise ganz oder teilweise zurück. Weitere Erstattungsansprüche oder Schadensersatzansprüche bestehen nicht.

6.2. Bei einer Verlegung der Messe gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und/oder Veranstaltungsort abgeschlossen. Der Aussteller kann der Verlegung jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Änderung widersprechen. Schadensersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

6.3. Sollte die bereits eröffnete Messe infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der EUROEXPO liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

7. Standnutzung

7.1. Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus der Teilnahmeerklärung. Während dieses Zeitraums ist die Messe, sofern nicht im Einzelfall anders festgelegt ist, für Besucher täglich von 9 bis 17 Uhr und für Aussteller täglich von 8 bis 18 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet, es sei denn, dass eine angemeldete und genehmigte Abendveranstaltung (z.B. Standparty) stattfindet.

7.2. Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend den Ausstellungsbedingungen zu nutzen und diesen während der Veranstaltungsöffnungszeiten ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Präsenzpflicht). Ferner ist der Aussteller verpflichtet, den Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend zu nutzen. Die EUROEXPO ist berechtigt, dies zu überprüfen.

8. Standbau

8.1. Die maximale Standaufbauhöhe beträgt 3,50 m. Darüber hinausgehende Standhöhen können nur mit schriftlicher Genehmigung der Messe Stuttgart gebaut werden. Die geschlossene, den Standnachbarn zugewandten Wandseiten dürfen, bedingt durch die unterschiedlichen Standhöhen, auf Seiten des Standnachbarns nicht zu Werbezwecken genutzt werden und sind oberhalb von 2,5 m Wandhöhe neutral in weiß zu gestalten. Offene Standseiten dürfen maximal zu 1/3 mit Wänden o.Ä. geschlossen werden. Stände mit mehr als 30 qm geschlossener Überbauung müssen mit einer Sprinkleranlage versehen sein. Während der Ausstellungszeit dürfen keine Auf-, Um- und Abbauarbeiten durchgeführt werden. Es gelten die Standbaurichtlinien des Veranstalters. Das Bekleben von Treppen, Gängen und Wänden ist nicht gestattet. Die Entfernung erfolgt auf Kosten des Ausstellers.

8.2. Das Verteilen und Auslegen von Prospekt- und Werbematerial außerhalb des gemieteten Standes, also in Gängen, im Eingangsbereich etc., ist kostenpflichtig und nur mit schriftlicher Genehmigung der EUROEXPO gestattet.

8.3. Aufkleber und ähnliches Dekorationsmaterial, welches innerhalb des Standes angebracht wird, muss so befestigt werden, dass es mühsel und ohne Beschädigung der Stellwände wieder entfernt werden kann. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Präsentationen auf Messeständen müssen so angeordnet sein, dass visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen nicht entstehen.

8.4. Das Zubereiten warmer Speisen auf den Ständen ist wegen der damit verbundenen Geruchsbelästigung nicht gestattet.

8.5. Die Gangflächen dürfen aus Sicherheitsgründen in keinem Fall belegt werden. Das Abtrennen von Gängen für Empfänge u.Ä. ist nicht gestattet. Das Überbauen von Gangflächen mit Schildern, Fahnen u.Ä. sowie das Auslegen der Gangflächen mit Teppichboden ist nicht gestattet.

8.6. Die Standbewachung darf ausschließlich durch beauftragte Firmen der Messe Stuttgart durchgeführt werden.

8.7. Die Standgestaltung ist so vorzunehmen, dass keine schwer kontrollierbaren Winkel entstehen. Nebenräume dürfen nicht durch Türen abgeschlossen werden. Das Einschließen von Bolzen und dergleichen sowie das Einschlagen von Nägeln, Klammern, Haken, das Anbringen von Schrauben usw. in Wänden, Türen, Stützen, Unterzüge, Pfeiler, Decken und in den Fußboden ist nicht gestattet.

8.8. Das Abhängen von Fahnen, Schildern etc. von den Decken ist nur nach schriftlicher Genehmigung der Messe Stuttgart erlaubt.

8.9. Alle Materialien, die beim Standaufbau und bei der Standausstattung Verwendung finden, müssen feuersicher imprägniert oder in anderer Weise schwer entflammbar gemacht sein. Diese Regelung gilt auch für Fahnen schmuck. Die Feuerwehr kann bei der Bauabnahme die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen und Stichproben vornehmen. Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten und Hinweisschilder auf diesen Vorrichtungen müssen jederzeit sichtbar bleiben.

8.10. Elektrizitätsanschlusskästen, Installationsanschlüsse für Telefon, Gas, Wasserzu- und abfluss, Pressluft und Kaminabzüge müssen jederzeit frei zugänglich sein und stehen bei Bedarf auch den Nachbarn zur Verfügung. Schweißarbeiten (elektro- und autogen) sind in den Hallen nicht zulässig. Anweisungen sind für den Aussteller, seine Unteraussteller und Begleitpersonen verbindlich.

8.11. Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Minimalanforderungen an die Standgestaltung sind die Anbringung einer Blende mit dem Namen des ausstellenden Unternehmens bzw. Produkts sowie Fußbodenbelag und Standwände.

8.12. Es gelten die technischen Richtlinien der Messe Stuttgart. Ebenso verbindlich sind Auflagen und Anordnungen des Bauaufsichtsamtes, des technischen Überwachungsvereins, des Amtes für öffentliche Ordnung, der Polizei, der Feuerwehr, des Statikers, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Gesundheitsbehörden.

9. Auf- und Abbau

9.1. Der Aufbau kann ab 4. März 2021, 7.00 Uhr begonnen werden und muss spätestens am 8. März 2021, 20.00 Uhr beendet sein. Die Systemstände stehen ab 8. März 2021, 8.00 Uhr für den Bezug zur Verfügung. Der Abbau kann unmittelbar nach Messeschluss beginnen und muss bis spätestens 13. März 2021, 22.00 Uhr beendet sein.

9.2. Die EUROEXPO behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauzeiten vor, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat; ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

10. Lagerung von Verpackungsmaterial

Für das Lagern von Kisten, Verpackungsmaterial und sonstigem Leergut stehen den Messespediteuren besondere Räume zur Verfügung. Die Lagerung von Leergut in den Messehallen und in den Sicherheitszonen ist gemäß Anordnung der Feuerwehr nicht zulässig.

11. Sicherheitsbestimmungen

11.1. Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und/oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Stand-sicherheit und Brandschutz bei Sonder- und Abendveranstaltungen des Ausstellers.

11.2. Sämtliche Ausgänge und Gänge, die in der Halle planmäßig festgelegt sind, müssen in voller Breite freigehalten werden. Die Ausgänge dürfen nicht verhängt oder unkenntlich gemacht werden.

11.3. Informationsstände oder Tische dürfen nicht unmittelbar an Zu- bzw. Ausgängen oder Treppenträumen aufgestellt werden. Licht, Lautsprecher oder sonstige technische Anlagen dürfen nur vom Veranstalter bedient werden.

11.4. Strom, Wasser und sonstige Energie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Messe Stuttgart verbraucht werden. Stromanschlüsse werden gesondert berechnet und auf ihre Wattstärke überwacht.

11.5. Gefährliche und explosive Stoffe dürfen nicht auf das Messegelände gebracht werden.

11.6. Jeglicher Funkverkehr auf dem Messegelände muss eine Verträglichkeit bzw. Unschädlichkeit für den Flugverkehr nachweisen. Der Betrieb von WLAN und Lasereinrichtungen in den Hallen ist genehmigungspflichtig. Der Betrieb von Lasereinrichtungen im Freigelände ist generell untersagt.

12. Gewährleistung und Haftung

12.1. Reklamationen wegen etwaiger Sachmängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der EUROEXPO unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbautag, mitzuteilen, so dass die EUROEXPO etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die EUROEXPO.

Kann die EUROEXPO rechtzeitig gerügten Sachmängeln nicht abhelfen, steht dem Aussteller nur das Recht zur fristlosen Kündigung oder angemessenen Herabsetzung des Mietpreises zu. Eine weitergehende Haftung der EUROEXPO ist ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung der EUROEXPO oder ihrer Erfüllungsgehilfen oder auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. § 536 BGB sowie die Regelungen unter Pkt. 13 bleiben unberührt.

12.2. Der Aussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Er stellt insoweit die EUROEXPO und die Messe Stuttgart von sämtlichen Ansprüchen Dritter – gleich welcher Art von Schadensersatzansprüchen – umfassend frei.

12.3. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.

12.4. Insbesondere wird der Aussteller für Beschädigung des Standmaterials sowie für Einrichtungsgegenstände der Messe und der Böden, Wände, Decken usw. voll haftbar gemacht. Sollten nach Beendigung der LogiMAT besondere Säuberungs- oder Reinigungsaktionen an den jeweiligen Ständen notwendig sein, werden die Kosten hierfür an den Aussteller weitergegeben.

12.5. Die EUROEXPO hat als Veranstalter das Hausrecht. Während der Veranstaltung führen die Messe Stuttgart und die EUROEXPO-Beauftragten die Aufsicht über die gemieteten Räume. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

12.6. Alle über den normalen Rahmen hinausgehenden Sonderwünsche sind zu genehmigen. Die Ergänzung von Normständen, wie z.B. das Anbringen von Beschriftungsblenden sowie die Installation von Beleuchtungsanlagen, dürfen nur durch die von der EUROEXPO oder von der Messe Stuttgart autorisierten Firmen durchgeführt werden.

12.7. Ein vorzeitiges Verlassen oder Abbauen des Standes hat den Ausschluss von der nächsten Fachmesse LogiMAT zur Folge.

12.8. Alle Aussteller verpflichten sich, während der Öffnungszeiten der LogiMAT keine Parallelveranstaltung innerhalb und außerhalb der Messe durchzuführen.

13. Haftungsausschluss

13.1. Die EUROEXPO haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die EUROEXPO, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der EUROEXPO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13.2. Die EUROEXPO haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die EUROEXPO, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die EUROEXPO nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 5-fachen Summe des Nettomietzinses, höchstens jedoch bis 100.000,00 EUR je Schadensfall.

13.3. Schäden sind der EUROEXPO unverzüglich anzuzeigen. Ansprüche des Ausstellers hieraus gegenüber der EUROEXPO, ihren Erfüllungsgehilfen oder den bei ihr Beschäftigten, gleich welcher Art, sind spätestens 14 Tage nach Ende der Veranstaltung gegenüber der EUROEXPO geltend zu machen. Später eingehende Forderungen des Ausstellers werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Die Regelungen unter Pkt. 13 bleiben unberührt.

13.4. Die EUROEXPO haftet dem Aussteller, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt, nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden.

13.5. Die EUROEXPO übernimmt für die vom Aussteller, seinen Beauftragten oder Dritten aus Anlass der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände eine Haftung nur, soweit an diesen ein Schaden eintritt, der nachweislich auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung ihres gesetzlichen Vertreters, eines Mitarbeiters oder eines Erfüllungsgehilfen beruht. Entsprechendes gilt für deliktische Handlungen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.

13.6. Die EUROEXPO haftet auch nicht für Störungen des Mietgebrauchs, die von Dritten verursacht werden. Gleichfalls haftet die EUROEXPO nicht für Nachteile durch fehlerhafte Katalogeinträge und Serviceleistungen, es sei denn, sie oder ihre Erfüllungsgehilfen haben Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Jegliche Haftung für die Einhaltung eines ungehinderten Auf- und Abbaus ist ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Informationen zur Nutzung der Daten finden Aussteller unter www.logimat-messe.de/de/datenschutz

15. Bild- und Tonaufnahmen, Nutzungsrechte

15.1. Der Aussteller willigt für alle gegenwärtigen (print, online, digital etc.) und zukünftigen Medien unwiderruflich und unentgeltlich darin ein, dass die EUROEXPO oder von ihr beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Messe Aufnahmen seiner Person, von Ausstellungsgegenständen und/oder einzelnen Exponaten, auch über die Wiedergabe einer Veranstaltung des Zeitgeschehens hinausgehend, zu erstellen und ganz oder teilweise zu bearbeiten und, auch in bearbeitender Form, zu vervielfältigen, zu senden, auszustellen sowie in audiovisuellen Medien zu nutzen; insbesondere, aber nicht ausschließlich, ist die EUROEXPO auch zur werblichen Nutzung berechtigt. Diese Rechte gelten zeitlich und örtlich unbeschränkt.

Für Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse, zum Zwecke der Berichterstattung gelten diese Rechte ebenso.

15.2. Unbeschadet dessen bleibt es Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter vor ungewollten Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen.

16. Verjährung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretungsausschluss

16.1. Alle Ansprüche des Ausstellers gegenüber der EUROEXPO verjähren, beginnend mit dem Ablauf der Veranstaltung, innerhalb von 6 Monaten, es sei denn, diese beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der EUROEXPO, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Regelungen unter Pkt. 13 bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen.

16.2. Aufrechnungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber der EUROEXPO nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der EUROEXPO anerkannt sind.

16.3. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der Aussteller diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

16.4. Die Abtretung von Ansprüchen des Ausstellers gegenüber der EUROEXPO oder ihren Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen durch den Aussteller ist ausgeschlossen.

17. Textform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

17.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

17.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der EUROEXPO und dem Aussteller aus und im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Messe und dem Mietvertrag getroffen werden, sind per Textform niederzulegen (E-Mail, Fax). Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Mietvertrages und für diese Textformklausel. Mündliche Zusagen der EUROEXPO binden

diese nur, wenn sie von ihr bestätigt wurden. Auch die Kündigung des Vertrages, die Erklärung eines Rücktritts oder der Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung bedarf der Textform.

17.3. Es gilt deutsches Recht. Für die Auslegung der Ausstellungsbedingungen und aller übrigen Bedingungen ist der deutsche Text maßgebend.

17.4. Erfüllungsort ist der Ort der Veranstaltung Gerichtsstand ist München, sofern der Aussteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

18. Außergerichtliche Streitbeilegung sowie Hinweis nach § 36 VSBG

Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> bzw. <https://webgate.ec.europa.eu/odr> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS Plattform) bereit. Die EUROEXPO weist darauf hin, dass sie zur Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet ist und an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teilnimmt.